

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

Antragstellung und Zuteilung einer Wohnung gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen für Beschäftigte des Landes - WofR 2014 -

1. Antragstellung

Der Antrag auf eine Wohnung -Antrag auf eine Landesbedienstetenwohnung -MAP- ist auf dem Dienstweg zu stellen. Die Beschäftigten füllen das Antragsformular vollständig aus und leiten dieses, nebst erforderlichen Unterlagen, wie den aktuellen Gehaltsnachweis (Regeleinkommen ohne Sonderzahlungen) sowie ggf. antragsbegründete Unterlagen, an die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle ihrer Dienststelle. Unvollständige Angaben können zur Folge haben, dass der Antrag unberücksichtigt bleibt, weil der Sachverhalt nicht bekannt ist. Der Antrag kann auf elektronischem Weg Wohnungsfuersorgestelle@rpda.hessen.de oder auf dem Postweg bei der Wohnungsfürsorgestelle des Regierungspräsidiums Darmstadt gestellt werden.

Die Dienststelle prüft, soweit möglich, ob die im Antrag gemachten Angaben, zutreffend sind und ein aktueller Einkommensnachweis beigefügt wurde. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular wird bestätigt, dass keine Informationen vorliegen, nach denen die Beschäftigte oder der Beschäftigte des Landes als zahlungsunfähig anzusehen ist. Es darf keine Wohnung an eine Person zugeteilt werden, welche von vornherein nicht als zahlungsfähig anzusehen ist.

Persönliche Begründungen zur Antragstellung sowie entsprechende antragsbegründete Unterlagen können dem Antrag auch in einem verschlossenen Umschlag - der nur für die Wohnungsfürsorgestelle beim Regierungspräsidium Darmstadt bestimmt ist - beigefügt werden.

2. Dienststellen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Landesdienststellen haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sicher zu stellen, dass alle Beschäftigte die Möglichkeit haben, die Wohnungsangebote einsehen zu können. Sofern nicht alle Beschäftigte über einen persönlichen Zugriff auf das Mitarbeiterportal des Landes verfügen (z. B. Lehrkräfte, auch an Hochschulen), sind die Wohnungsangebote in geeigneter Weise für diesen Personenkreis zu veröffentlichen. Dies kann beispielsweise per Aushang an „Informationstafeln“ im Hause oder im Intranet sowie den Außenstellen erfolgen. Nachgeordnete Bereiche sind entsprechend zu informieren (z. B. Schulen, Universitäten). Aus datenschutzrechtlichen Gründen verfügt nur die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der jeweiligen Dienststelle über die Daten (Name und Kontakt) der Vormieter.

Darüber hinaus informieren die jeweiligen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der Dienststellen die wohnungssuchenden Beschäftigten über das Prozedere der Antragstellung **und benachrichtigen diese**, welche aufgrund von längeren Abwesenheiten nicht im Dienst sind. Dies trifft beispielsweise bei Erkrankung, Erziehungsurlaub oder dann zu, wenn auf die aktuellen Wohnungsangebote nicht zugegriffen werden kann. Siehe hierzu auch: Rundverfügung an die Landesdienststellen im Regierungsbezirk Darmstadt vom 02. Juni 2020.

Die Namen der zuständigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der Dienststelle sind dauerhaft zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Änderungen der Kontaktdaten sind der Wohnungsfürsorgestelle beim Regierungspräsidium Darmstadt, unter anderem zwecks Änderung des Verteilers für Wohnungsangebote, mitzuteilen.

Sollte keine Ansprechpartnerin oder kein Ansprechpartner einer Dienststelle veröffentlicht sein, so kann dies per E-Mail an das Funktionspostfach Wohnungsfuersorgestelle@rpda.hessen.de zur weiteren Veranlassung mitgeteilt werden.

3. Landesbedienstetenwohnungen

Alle freiwerdenden Landesbedienstetenwohnungen, werden gemäß den Wohnungsfürsorgetrichtlinien -WofR 2014- im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter -Aktuelles / Wohnungsangebote -[Wohnungsangebote](#) - MAP- veröffentlicht. Daneben werden die Wohnungsangebote mit den Kontaktdaten für eine Besichtigung an die entsprechenden Landesdienststellen per E-Mail ausgeschrieben.

a. Besichtigung

Bei Interesse an einer Wohnung ist Folgendes zu beachten:

Im Rahmen des Datenschutzes werden von den jeweiligen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der Landesdienststellen die Kontaktdaten des Vermieters und der Vormieter auf Anfrage der Beschäftigten mitgeteilt. So können interessierte Beschäftigte einen Termin zwecks Besichtigung vereinbaren.

Besteht nach Besichtigung einer Wohnung konkretes Interesse an einer Zuteilung, ist eine Meldung bei der Wohnungsfürsorgestelle bis zu der in der Ausschreibung genannten Frist erforderlich.

Eine E-Mail an die im Mitarbeiterportal bekanntgegebene Adresse Wohnungsfuersorgestelle@rpda.hessen.de ist hier ausreichend. Bis Fristablauf sollte der Wohnungsfürsorgestelle auch der Antrag auf eine Wohnung nebst allen erforderlichen Unterlagen vorliegen.

- b.** Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist findet gemäß den Wohnungsfürsorgetrichtlinien eine Vergabe der Wohnung unter Beteiligung der in Nr. 5 WofR 2014 genannten Personen statt.

4. Zuteilung einer Wohnung

Nach Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers erhalten dieser eine schriftliche Zuteilung für die Landesbedienstetenwohnung. Die Zuteilung berechtigt dazu, mit der Vermietungsgesellschaft einen Mietvertrag abzuschließen.

Eine Durchschrift der Zuteilung ergeht jeweils an die Vermietungsgesellschaft, an die Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie an die jeweilige Stadt oder Gemeinde zwecks möglicher Erhebung der Fehlbelegungsabgabe (FBAG).

Besteht nach erfolgter Zuteilung kein Interesse mehr am Abschluss eines Mietvertrages, sind die Wohnungsfürsorgestelle, die Dienststelle und die Vermietungsgesellschaft entsprechend **unverzüglich** zu informieren.

5. Nutzung der Landesbedienstetenwohnung

Landesbedienstetenwohnungen dürfen nur von dem begünstigten Personenkreis genutzt werden:

- Der Mietvertrag ist **nur mit der oder dem Beschäftigten des Landes** oder diesen ausdrücklich gleichgestellten Personen abzuschließen.
- Das Ausscheiden aus dem Landesdienst ist von der jeweiligen Dienststelle bei der Wohnungsfürsorgestelle des zuständigen Regierungspräsidiums rechtzeitig anzuzeigen.
- Wird die Wohnung von dem Landesbediensteten **nicht mehr genutzt**, ist dies der Wohnungsfürsorgestelle zu melden.

Ausnahmen sind in Nr. 4 WofR 2014 geregelt.

Zu weiteren Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen der Wohnungsfürsorgestelle Darmstadt gerne zur Verfügung.